

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/12 B

L 15 U 146/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 (3) U 138/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eines Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die Klägerin hat die Frage aufgeworfen, ob die Verletzung datenschutzrechtlicher Regelungen "gegebenenfalls" nur zum Verbot der Verwertung des rechtswidrig erhobenen Beweismittels führe, oder sich - kraft Fernwirkung - auf später erhobene Beweismittel, die auf das unter Verletzung von Datenschutzrechten eingeholte Gutachten Bezug nehmen, erstrecke. Die Klägerin hat aber nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese interessante Frage im vorliegenden Fall klärungsfähig ist. Sie hat zwar dargelegt, dass das Gutachten eines Sachverständigen aus dem Juni 2010 auf ein früheres "Aktengutachten von Herrn Prof. S. vom 12.07.2006" Bezug nehme. Dass und aus welchen Gründen das Gutachten des Prof. S. aber einem Beweisverwertungsverbot unterliegen könnte, insbesondere auf welcher rechtlichen Grundlage, hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Auch deshalb wird ua nicht deutlich, dass das BSG in einem späteren Revisionsverfahren die aufgeworfene Rechtsfrage klären könnte.
- 3 Im Übrigen wird von einer Begründung des Beschlusses abgesehen, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG, vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

